Oelser Kreisblatt.

Erscheint jeden Freitag. Pränumerationspreis vierteljährlich 60 Pf., durch die Post bezogen 75 Pf.

Inserate werden bis Donnerstag Mittag in der Expedition angenommen und kostet die gespaltene Zeile 10 Pf.

Redacteur: Hugo Ludwig.
Druck und Verlag von A. Ludwig in Oels.

№ 23. Oels, den 8. Juni 1888. 26. Jahrg.

Amtlicher Theil.

A. Bekanntmachungen des Königlichen Landraths-Amts.

Nr. 183. Oels, den 6. Juni 1888.

Die Aushändigung der Militärscheine betr.

Die Magisträte und Gemeindevorstände des Kreises, denen die Ausmusterungs- und Landsturmscheine in diesen Tagen per Couvert zugehen werden, veranlasse ich hiermit, dieselben den betr. Mannschaften **gegen Quittung** sofort auszuhändigen. Sollten einzelne Cantonisten von der Ortschaft, aus welcher sie sich zur Aushebung vorgestellt haben, wieder verzogen sein, so sind die qu. Scheine den betr. Leuten in ihren neuen Wohnort baldigst nachzusenden.

Nr. 184. Oels, den 2. Juni 1888.

Bekanntmachung.

Seitens des Amtsvorstandes zu Groß-Zöllnig ist der Häusler Carl Biewald aus Sadewitz als zweiter Fleischbeschauer für die Ortschaft Sadewitz bestellt und unterm 27. Mai cr. verpflichtet worden, was ich hierdurch zur öffentlichen Kenntniß bringe.

Nr. 185. Breslau, den 27. Mai 1888.

Amtsblatt-Bekanntmachung.

Betreffend die Meldung zur Prüfung für den einjährig-freiwilligen Militärdienst.

Diejenigen jungen Leute, welche ihre wissenschaftliche Befähigung für den einjährig-freiwilligen Militärdienst nicht durch Schulzeugnisse nachweisen können und sich deshalb der nächsten **am 14. September 1888, Nachmittags 3 Uhr,** beginnenden Prüfung unterziehen wollen, haben nach der Bestimmung des § 91 der Ersatzordnung vom 28. September 1875 ihr Zulassungsgesuch bis zum 1. August 1888 spätestens bei der unterzeichneten Commission anzubringen.

Der Meldung sind beizufügen:

a. ein Geburtszeugniß,
b. ein amtlich beglaubigtes Einwilligungs-Attest des Vaters oder des Vormundes mit der Erklärung über die Bereitwilligkeit und Fähigkeit, den Freiwilligen während einer einjährigen aktiven Dienstzeit zu bekleiden, auszurüsten und zu verpflegen,
c. ein Unbescholtenheitszeugniß, welches für Zöglinge von höheren Schulen (Gymnasien, Realschulen, Progymnasien und höheren Bürgerschulen) durch den Direktor der Lehranstalt, für alle übrigen jungen Leute durch die Polizei-Obrigkeit oder ihre vorgesetzte Dienstbehörde auszustellen ist;
d. ein von dem sich Meldenden selbst geschriebener Lebenslauf.

In der Meldung ist anzugeben, in welchen zwei fremden Sprachen der Examinand, welchem die Wahl gelassen wird zwischen dem Lateinischen, Griechischen, Französischen und Englischen, geprüft sein will.

Königl. Prüfungs-Commission für Einjährig-Freiwillige.
Der Vorsitzende.
gez. **Eberhard.**

Oels, den 4. Juni 1888.

Vorstehende Bekanntmachung wird hiermit veröffentlicht.

Nr. 186. Oels, den 7. Juni 1888.

Personal-Chronik.

Vereidigt: der Freistellenbesitzer Robert Gast aus Zantoch als Schöffe für die Gemeinde Zantoch.

Nr. 187. Oels, den 4. Juni 1888.

Die Kreistags-Abgeordneten-Ergänzungswahlen betreffend.

Nachdem behufs Vorbereitung der zur regelmäßigen Ergänzung des Kreistages nach § 108 der Kreisordnung erforderlichen Wahlen gemäß § 110 a. a. O.

1. das Verzeichniß der zum Wahlverbande der größeren ländlichen Grundbesitzer im Kreise Oels gehörenden Grundbesitzer und Wahlberechtigten überhaupt,
2. das Verzeichniß der zum Wahlverbande der Landgemeinden gehörigen Besitzer selbständiger Güter und wahlberechtigten Gewerbetreibenden im Kreise Oels,
3. das Verzeichniß der Landgemeinden im Kreise Oels,

aufgestellt worden ist, bringe ich diese Verzeichnisse hiermit mit dem Bemerken zur öffentlichen Kenntniß, daß Anträge auf Berichtigung der Verzeichnisse **binnen 4 Wochen**, vom 9. Juni cr. ab gerechnet, bei dem Kreisausschuß anzubringen sind, welcher darüber beschließt. Gegen den Beschluß findet innerhalb zwei Wochen die Klage bei dem Bezirksausschuß statt.

Namens des Kreisausschusses:
Der Vorsitzende.

Ver=

der zum Wahlverbande der größeren Grundbesitzer gehörenden Grundbesitzer

Lauf. Nr.	Zuname.	Vorname.	Stand oder Gewerbe.	Wohnort.
	Atheilung A.			
1	Seine Kaiserlich Königliche Hoheit der Kronprinz des Deutschen Reiches und von Preußen	—	—	Berlin
2	Se. Majestät der König von Sachsen	—	—	Dresden
3	Graf von Kospoth	August	Majoratsbesitzer	Briese
4	Graf von Dyhrn	Conrad	Majoratsbesitzer	Reesewitz
5	Graf York von Wartenburg	Peter	Majoratsbesitzer und Rittmeister a. D.	Schleibitz
6	von Puttkamer	Agathon	Majoratsbesitzer	Schickerwitz
7	Graf von Schwerin	Friedrich	Majoratsbesitzer	Bohrau
8	von Kulmiz	Rudolf	Rittergutsbesitzer	Gutwohne
9	Fletcher	Alfred	Rittergutsbesitzer	Lampersdorf
10	Morgenstern	Emil	Rittergutsbesitzer und Buchhändler	Breslau
11	von Teichmann'sche Erben	—	Rittergutsbesitzer	Pontwitz, Kr. Oels.
12	von Scheliha	Rudolf	Rittergutsbesitzer und Rittmeister a. D.	Zessel
13	von Randow'sche Erben	—	Rittergutsbesitzer	Randowhof Oels
14	Moßner	Ernst Victor	Rittergutsbesitzer und Rittmeister a. D.	Ulbersdorf
15	von Korn	Heinrich	Rittergutsbes. u. Stadtrath	Breslau
16	von Kardorff	Wilhelm	Rittergutsbes. u. Landrath	Oels
17	Hoffmann	Reinhold	Rittergutsbesitzer und Geh. Regierungsrath	Berlin
18	von Klitzing	Adolf	Rittergutsbesitzer	Stein
19	von der Berswordt	Rudolf	Rittergutsbesitzer	Schwierse gutsh.
20	Freiherr von Strachwitz	Moritz	Majoratsbesitzer	Groß=Bruschewitz, Kr. Trebnitz
21	von Wedell	Friedrich	Rittergutsbesitzer u. Major a. D.	Ludwigsdorf
22	Graf von Pfeil	Wilhelm	Rittergutsbesitzer	Wildschütz
23	Wegener	Ernestine	verehel. Rittergutsbesitzer	Klein=Jesewitz, Kreis Nimptsch
24	Freiherr von Kessel=Zeutsch	Georg	Majoratsbesitzer	Raake
25	Schreiber	Wilhelm	Rittergutsbesitzer	Buselwitz
26	Graf von Saurma=Jeltsch	Johannes	Königl. Kammerherr und Majoratsbesitzer	Laskowitz, Kr. Ohlau
27	von Wissell	Hermann	Rittergutsbesitzer	Allerheiligen
28	Graf von Reichenbach=Goschütz	Heinrich Rafael	Freier Standesherr	Berlin
29	von Raven	Werner	Rittergutsbesitzer	Postelwitz
30	von Lieres	Leopold	Rittergutsbesitzer u. Major a. D.	Grüttenberg
31	von Schack	Heinrich	Rittergutsbesitzer und Rittmeister a. D.	Weidenbach
32	Schumacher	Bruno	Rittergutsbesitzer	Schützendorf
33	Schulten	John William	Rittergutsbesitzer	Langenhof
34	Lübbert	Wilhelm	Rittergutsbesitzer	Gimmel
35	Winkler	Karl	Rittergutsbesitzer	Wiesegrade
36	Stadt=Commune Oels	—	—	Oels
37	Rojahn	Rudolf	Rittergutsbesitzer u. Hauptmann a. D.	Nauke

zeichniß I.

Gewerbetreibenden und Bergwerksbesitzer im Kreise Oels.

Jahresbetrag der wirklichen bezw. fingirten Grundsteuer. Mk	₰	Gebäudesteuer. Mk	₰	Summa der Grund- und Gebäudesteuer aus Col. 7 und 8. Mk	₰	Bemerkungen.
12726	73	623	30	13350	03	
17350	61	1083	70	18434	31	
3603	39	229	50	3832	89	
1997	92	111	70	2109	62	
1928	32	101	40	2029	72	
1916	93	103	50	2020	43	
1701	22	115	80	1817	02	
1601	13	87	20	1688	33	
1395	17	121	—	1516	17	
1433	35	63	30	1496	65	
1322	61	74	20	1396	81	
1260	07	65	20	1325	27	
1181	80	75	70	1257	50	
1206	26	89	10	1295	36	
1507	39	589	—	2096	39	
1108	16	66	60	1174	76	
1057	56	73	60	1131	16	
1099	74	193	60	1293	34	
571	04	46	40	617	44	
1036	39	47	—	1083	39	
750	97	46	10	797	07	
785	66	92	20	877	86	
810	63	70	—	880	63	
779	27	87	20	866	47	
1265	56	48	40	1313	96	
759	75	78	50	808	25	
727	75	57	40	785	15	
758	53	35	20	793	73	
713	41	66	40	779	81	
699	35	28	90	727	75	
681	33	51	90	733	23	
676	63	30	80	716	43	
664	35	57	—	721	35	
664	36	62	40	726	76	
658	04	30	—	688	04	
594	10	6	60	600	70	
683	39	67	—	750	39	

Lauf. Nr.	Zuname.	Vorname.	Stand oder Gewerbe.	Wohnort.
38	Schubert	Ernst Adolph	Rittergutsbesitzer	Hirschberg
39	Schwürtz	Oscar	Rittergutsbes. u. Lieut. a. D.	Kraschen
40	von Prittwitz	Moritz	Rittergutsbesitzer	Schmoltschütz
41	Graf d'Oultermont	Oscar	Rittergutsbesitzer	Brüssel
42	Grundmann	Heinrich	Rittergutsbesitzer	Nieder-Poln.-Ellguth
43	Rosemann	Paul	Rittergutsbes. u. Lieut. a. D.	Neudorf b. J.
44	Nerlich	Paul	Rittergutsbes. u. Lieut. a. D.	Kurtzwitz
45	von Reuß	Heinrich	Rittergutsbesitzer u. Königl. Landrath	Brieg
46	Ossig	Adolph	Rittergutsbesitzer	Ober-Wabnitz
47	Frömsdorf	Richard	Rittergutsbesitzer	Oppeln u. Neugarten
48	Liebrecht		Kaufmann	Namslau
49	Scholtz	Paul	Rittergutsbes. u. Lieut. a. D.	Buchwald fr. Antheil, Gut
50	Rumbaum	Gustav	Rittergutsbesitzer	Laubsky
51	Pietrusky	Karl Wilhelm	Gutsbesitzer	Klein-Peterwitz
52	Kuhnke	Max	Gutsbesitzer	Jenkwitz
53	Peschel, geb. Scupin	Henriette	verw. Gutsbesitzer	Ober-Schmollen
54	Fey'sche Erben	—	Gutsbesitzer	Dammer

Abtheilung B.

	Dr. Bock	Max	Fabrikbesitzer	Sacrau
	Bock	Johann Heinrich	Fabrikbesitzer	Breslau
	von Korn	Heinrich	Stadtrath u. Rittergutsbes.	Breslau

Jahresbetrag der wirklichen bezw. fingirten Grundsteuer.		Gebäudesteuer.		Summa der Grund- und Gebäudesteuer aus Col. 7 und 8.		Bemerkungen.
ℳ	₰	ℳ	₰	ℳ	₰	
574	52	33	—	607	52	
515	01	34	60	549	61	
509	83	32	80	542	63	
463	34	73	30	536	64	
466	01	57	80	523	81	
383	04	30	60	413	64	
402	05	34	20	436	25	
368	89	40	40	409	29	
369	70	46	20	415	90	
354	63	21	60	376	23	
367	77	40	80	408	57	
295	39	22	20	317	59	
335	14	26	60	361	74	
266	76	32	40	299	16	
280	82	17	40	298	22	
215	73	16	20	231	93	
233	96	34	—	267	96	
—	—	—	—	—	—	zahlen 288 Mark Gewerbesteuer in Klasse A I.

Verzeichniß II.

der zum Wahlverbande der Landgemeinden gehörigen Besitzer selbständiger Güter und wahlberechtigten Gewerbetreibenden im Kreise Oels.

Abtheilung A.

Laufende Nummer	Zuname.	Vorname.	Stand und Gewerbe.	Wohnort.	Besitzer des selbständigen Gutes.	Jahresbetrag der vom Gute zu entrichtenden Grundsteuer M.	Pf.	Gebäudesteuer M.	Pf.	Summa der Grund- und Gebäudesteuer. M.	Pf.	Bemerkungen.
1	Heinke	Hermann	Gutsbesitzer	Dzielunke	Dzielunke	195	49	25	60	221	09	
2	Graf v. Reichenbach-Goschütz	Heinrich Raphael	Fr. Standesherr	Berlin	Sechskiefern	66	52	—	—	66	52	
3	Klinghardt	Ernst	Rittergutsbesitzer	Neuhaus	Neuhaus	191	48	16	—	207	48	

Abtheilung B.

Laufende Nummer	Zuname.	Vorname.	Stand oder Gewerbe.	Wohnort.	Jahresbetrag der Gewerbesteuer in Klasse A I. Mark	Bemerkungen.
1	Willmann	Konrad	Fabrikbesitzer	Patschkey	216	
2	Morgenstern	Emil	Rittergutsbesitzer und Buchhändler	Breslau		
	von Lieres	Leopold	Rittergutsbesitzer und Major a. D.	Grüttenberg	252	
	Scholtz (Aktiengesellschaft Zuckerfabrik Bernstadt)	Paul	Amtsrath	Vorstadt [Bernstadt		
3	Lipmann	Joseph	Mühlenbesitzer und Kaufmann.	Breslau	180	
	Bielschowsky	Robert	dto. (Netscher Mühle)	Oels.		

Verzeichniß III.

der Landgemeinden im Kreise Oels.

Laufende Nummer	Namen der Gemeinden.	Civil-Einwohnerzahl nach der Zählung vom 1. Dezember 1885	Zahl der von jeder Gemeinde zu wählenden Wahlmänner.	Bemerkungen.
1	Sacrau	1049	3	
2	Groß-Graben	923	3	
3	Klein-Ellguth	892	3	
4	Groß-Zöllnig	788	2	
5	Cunersdorf	724	2	
6	Vielguth	693	2	
7	Bogschütz	665	2	
8	Groß-Weigelsdorf	661	2	
9	Kraschen	656	2	
10	Buchwald herzoglich	623	2	
11	Pontwitz	580	2	
12	Fürsten-Ellguth	576	2	
13	Strehlitz	555	2	

Laufende Nummer	Namen der Gemeinden.	Civil-Einwohnerzahl nach der Zählung vom 1. Dezember 1885	Zahl der von jeder Gemeinde zu wählenden Wahlmänner.	Bemerkungen.
14	Zucklau	546	2	
15	Wilhelminenort	531	2	
16	Lampersdorf	531	2	
17	Netsche	528	2	
18	Ober-Schmollen	505	2	
19	Patschkey	504	2	
20	Langewiese	498	2	
21	Dorf Juliusburg	495	2	
22	Briese	484	2	
23	Spahlitz	481	2	
24	Sadewitz	476	2	
25	Gutwohne	473	2	
26	Stampen	458	2	
27	Jenkwitz	448	2	
28	Klein-Zöllnig	443	2	
29	Kritschen	431	2	
30	Postelwitz	423	2	
31	Maliers	422	2	
32	Leuchten	413	2	
33	Ober-, Nieder-Mühlatschütz	410	2	
34	Bohrau	401	2	
35	Reesewitz	393	1	
36	Langenhof	392	1	
37	Stronn	386	1	
38	Gimmel	382	1	
39	Rathe	382	1	
40	Woitsdorf	381	1	
41	Schmarse	376	1	
42	Galbitz	376	1	
43	Peuke	368	1	
44	Klein-Oels	368	1	
45	Neu-Schmollen	359	1	
46	Wabnitz	358	1	
47	Zessel	352	1	
48	Ober-Mühlwitz	348	1	
49	Polnisch-Ellguth	342	1	
50	Dammer	340	1	
51	Ober-Prietzen	337	1	
52	Sibyllenort	335	1	
53	Vorstadt Bernstadt	325	1	
54	Ostrowine	314	1	
55	Pangau	308	1	
56	Ulbersdorf	299	1	
57	Wildschütz	292	1	
58	Ludwigsdorf	292	1	
59	Korschlitz	286	1	
60	Schleibitz	283	1	
61	Mittel-Mühlatschütz	270	1	
62	Süßwinkel	255	1	
63	Zantoch	247	1	
64	Weißensee	236	1	
65	Hönigern	231	1	
66	Cunzendorf	231	1	

Laufende Nummer	Namen der Gemeinden.	Civil-Einwohnerzahl nach der Zählung vom 1. Dezember 1885	Zahl der von jeder Gemeinde zu wählenden Wahlmänner.	Bemerkungen.
67	Bukowintke	231	1	
68	Domatschine	230	1	
69	Stein	227	1	
70	Mirkau	227	1	
71	Groß-Ellguth	215	1	
72	Görlitz	214	1	
73	Nieder-Mühlwitz	212	1	
74	Jäntschdorf	208	1	
75	Klein-Mühlatschütz	204	1	
76	Nieder-Prietzen	182	1	
77	Dobrischau	177	1	
78	Ober-Schönau	173	1	
79	Pühlau	172	1	
80	Taschenberg	166	1	
81	Dörndorf	159	1	
82	Nieder-Schmollen	158	1	
83	Vogelgesang	153	1	
84	Kaltvorwerk	151	1	
85	Klein-Peterwitz	149	1	
86	Weidenbach	144	1	
87	Raake	141	1	
88	Sechskiefern	140	1	
89	Jackschönau	136	1	
90	Nieder-Schönau	134	1	
91	Buselwitz	132	1	
92	Pischkawe	132	1	
93	Würtemberg	131	1	
94	Allerheiligen	130	1	
95	Neudorf b. B.	129	1	
96	Bartkerey	121	1	
97	Carlsburg	120	1	
98	Neu-Ellguth	119	1	
99	Medlitz	110	1	
100	Döberle	108	1	
101	Laubsky	104	1	
102	Neudorf b. J.	104	1	
103	Wiesegrade	100	1	
104	Cronendorf	96	1	zahlt 418,82 M. Grund- und Gebäudesteuer.
105	Ziegelhof	95	1	zahlt 95 M. Grund- und Gebäudesteuer.
106	Tschertwitz	95	1	zahlt 76,53 M. Grund- und Gebäudesteuer.
107	Schwundnig	76	1	zahlt 65,28 M. Grund- und Gebäudesteuer.
108	Nauke	75	1	zahlt 101,40 M. Grund- und Gebäudesteuer.
109	Schwierse städtisch	74	1	zahlt 497,54 M. Grund- und Gebäudesteuer.
110	Loischwitz	70	1	zahlt 68,29 M. Grund- und Gebäudesteuer.
111	Schickerwitz	65	1	zahlt 65,88 M. Grund- und Gebäudesteuer.
	Die nächstfolgenden Gemeinden gehören zu den im § 101 der Kreisordnung gedachten.			
112	Neuhaus	65	1	hat einen Wahlmann selbständig zu wählen.
113	Grüneiche	52	1	hat einen Wahlmann selbständig zu wählen.
114	Eichgrund	49	1	hat einen Wahlmann selbständig zu wählen.
115	Schwierse gutsherrlich	95	1	sind zu einer Collectivstimme vereinigt.
116	Crompusch	77		
117	Schützendorf	78	1	sind zu einer Collectivstimme vereinigt.
118	Buchwald frei Antheil	40		

Nebst zwei Beilagen.

Laufende Nummer.	Namen der Gemeinden.	Civil-Einwohnerzahl nach der Zählung vom 1. Dezember 1885	Zahl der von jeder Gemeinde zu wählenden Wahlmänner.	Bemerkungen.
119	Grüttenberg	76		
120	Neuhof b. W.	68	1	sind zu einer Collectivstimme vereinigt.
121	Schmoltschütz	55		
122	Neuhof b. K.	56		
123	Klein-Weigelsdorf	43	1	sind zu einer Collectivstimme vereinigt.
124	Rotherinne	49		
125	Kurzwitz	40	1	sind zu einer Collectivstimme vereinigt.

Nr. 188. Oels, den 30. Mai 1888.

Betrifft die Unfall-Versicherung der in land- und forstwirthschaftlichen Betrieben beschäftigten Personen.

Wir Friedrich, von Gottes Gnaden Deutscher Kaiser, König von Preußen ꝛc. verordnen auf Grund des § 143 Absatz 2 des Gesetzes, betreffend die Unfall- und Krankenversicherung der in land- und forstwirthschaftlichen Betrieben beschäftigten Personen vom 5. Mai 1886 (Reichs-Gesetzbl. S. 132), im Namen des Reichs, nach erfolgter Zustimmung des Bundesraths, was folgt: Das Gesetz, betreffend die Unfall- und Krankenversicherung der in land- und forstwirthschaftlichen Betrieben beschäftigten Personen vom 5. Mai 1886 (Reichs-Gesetzbl. S. 132) tritt mit dem 1. April 1888 für das Gebiet des Königreichs Preußen, des Großherzogthums Sachsen, der Fürstenthümer Waldeck und Pyrmont, sowie der freien und Hansestadt Lübeck und mit dem 15. Mai 1888 für das Gebiet des Königreichs Würtemberg, sowie des Fürstenthums Schaumburg-Lippe seinem vollen Umfange nach in Kraft.

Urkundlich unter Unserer Höchsteigenhändigen Unterschrift und beigedruckten Kaiserlichen Insiegel.

Gegeben Charlottenburg, den 28. März 1888.

gez. Friedrich. von Bötticher.

Nach der vorstehend abgedruckten Allerhöchsten Verordnung vom 28. März cr. ist das Reichsgesetz vom 5. Mai 1886, betreffend die Unfall- und Krankenversicherung der in land- und forstwirthschaftlichen Betrieben beschäftigten Personen mit dem 1. April cr. in Kraft getreten. Den Magisträten und Polizei-Verwaltungen, den Herren Amts-, Guts- und Gemeinde-Vorstehern mache ich nochmals zur Pflicht, sich mit den Bestimmungen des Reichsgesetzes vom 5. Mai 1886, dem Preußischen Ausführungsgesetz vom 20. Mai 1887 und dem Statut für die Schlesische landwirthschaftliche Berufs-Genossenschaft vom 21. Dezember 1887 vertraut zu machen, da die Mitwirkung der Ortspolizeibehörden und der Gemeindebehörden bei Ausführung dieser Gesetze in weitem Umfange in Anspruch genommen wird. Ein Exemplar des Statuts nebst den Gesetzen ist den Magisträten, Guts- und Gemeinde-Vorständen bereits übersandt worden.

Vom 1. April cr. ab sind alle bei der Land- und Forstwirthschaft und deren Nebenbetrieben beschäftigten Arbeiter und Betriebsbeamte, sowie der größte Theil der Besitzer gegen die Folgen eines Unfalles, sobald derselbe bei Ausübung ihrer Berufsthätigkeit eintritt, bei der schlesischen landwirthschaftlichen Berufsgenossenschaft versichert. Diejenigen, Nebenbetriebe der Land- und Forstwirthschaft, welche bereits gegenwärtig einer anderen Berufsgenossenschaft angehören, verbleiben bei der letzteren Genossenschaft. Von diesen Nebenbetrieben würden aus der alten Berufs-Genossenschaft nur ausscheiden können die kleineren Brennereien mit Handbetrieb ohne Motoren, welche nur einige Arbeiter beschäftigen, Mühlen, welche in der Hauptsache nur für den Bedarf des Gutsbesitzers mahlen, Ziegeleien, deren jährliche Produktionen die Zahl von 100 000 Ziegeln nicht erreicht. Falls diese kleinen Betriebe nur den geringeren Theil der Land- und Forstwirthschaft bilden, gelten dieselben als Nebenbetriebe. Es wird jedoch jeder einzelne Fall besonders zu prüfen und zu entscheiden sein, ob ein Austritt aus der alten Berufs-Genossenschaft zulässig ist.

Das Gesetz umfaßt:

a. den Betrieb der Land- und Forstwirthschaft im engeren Sinn, die Gewinnung roher Naturprodukte des Grund und Bodens, insbesondere der landwirthschaftlichen Produkte,

b. den Weinbau, Garten- und Obstbau, ausschließlich der städtischen Gärten,

c. die Kunst- und Handelsgärtnerei einschließlich des Baumschulbetriebes,

d. die selbständige Aufzucht landwirthschaftlicher Nutzthiere,

e. diejenigen Nebenbetriebe, welche nicht schon als Fabriken ꝛc. unter das Unfallversicherungsgesetz vom 6. Juli 1884 fallen und oben näher bezeichnet sind.

Alle land- und forstwirthschaftlichen Betriebe sind versicherungspflichtig ohne Rücksicht auf die Größe des Grundstücks.

Der Betrieb der Jagd und Fischerei gehört ebenfalls zur Forst- und Landwirthschaft, soweit er sich als landwirthschaftlicher Nebenbetrieb darstellt.

Alle bei dem Betriebe der Land- und Forstwirthschaft beschäftigten Arbeiter und Betriebsbeamte, die letzteren nur bis zu einem jährlichen Einkommen von 3000 Mark, sowie diejenigen Betriebs-Unternehmer (Besitzer, Pächter), welche aus der Land- und Forstwirthschaft ein jährliches Einkommen bis 2000 Mark haben, gelten vom 1. April cr. als versichert, ohne daß es einer besonderen Anmeldung bedarf.

Zu den Arbeitern gehören alle in der Land- und Forstwirthschaft beschäftigten Personen, männliche und weibliche, erwachsene und jugendliche; die letzteren vom 12. Lebensjahre an. Auch die Familien-Angehörigen der Betriebs-Unternehmer gehören hierzu, falls sie in der Land- und Forstwirthschaft beschäftigt werden. Gesinde, welches vorübergehend im Betriebe beschäftigt wird, gilt während dieser Zeit ebenfalls als versichert.

Als Betriebsbeamte sind nach § 36 des Statuts diejenigen Personen anzusehen, welche entweder als Bevollmächtigte, sei es ausschließlich für den Wirthschaftsbetrieb oder nur theilweise für denselben fungiren oder als leitende bezw. beaufsichtigende Organe niederer Ordnung wirken.

Durch § 37 des Statuts unterliegen der Versicherungspflicht auch diejenigen Genossenschafts-Mitglieder (Betriebsunternehmer, Besitzer, Pächter), deren Jahresarbeitsverdienst aus der Land- und Forstwirthschaft 2000 Mark nicht übersteigt. Diejenigen Genossenschafts-Mitglieder, deren Jahresarbeitsverdienst 2000 Mark übersteigt, indessen über 3000 Mark nicht hinausgeht, sind nach § 38 des Statuts berechtigt, sich mit ihren Ehefrauen gegen die Folgen von Betriebsunfällen zu versichern. Die letzteren Genossenschafts-Mitglieder haben sich jedoch besonders bei dem Kreis-Ausschuß anzumelden.

Nach § 39 des Statuts können die Genossenschafts-Mitglieder auch andere, nicht versicherungspflichtige, in ihrem Betriebe beschäftigten Personen (Volontaire, Schreiber, Rechnungsführer) gegen die Folgen von Betriebs-Unfällen versichern. Diese Personen sind jedoch ebenfalls bei dem Kreis-Ausschuß besonders unzumelden.

Die Versicherung erfolgt nur gegen die Folgen eines im Betriebe der Land- und Forstwirthschaft erlittenen Unfalles. Der Letztere ist also die Voraussetzung für die Gewährung einer Entschädigung.

Der Unfall muß bei Ausübung einer mit der Land- und Forstwirthschaft zusammenhängenden Thätigkeit erfolgen oder durch dieselbe herbeigeführt sein. Ist der Unfall vorsätzlich herbeigeführt, so fällt jede Entschädigung weg.

Die Entschädigung beträgt:

1. in den Kosten des Heil-Verfahrens, welche vom Beginnn der vierzehnten Woche nach Eintritt des Unfalls an entstehen,
2. in einer dem Verletzten vom Beginn der vierzehnten Woche nach Eintritt des Unfalls an für die Dauer der Erwerbsunfähigkeit zu gewährenden Rente.

Für die ersten 13 Wochen wird von der Unfall-Versicherung eine Entschädigung für die Verunglückten nicht gezahlt. Während dieser Zeit liegt die Unterstützung und Erhaltung derselben, sowie die Sorge für die Heilung den bisher Verpflichteten mit der Maßgabe ob, daß der Beschäftigungsort des Verunglückten freie ärztliche Behandlung, Arznei, Brillen, Bruchbänder und ähnliche Heilmittel zu gewähren hat. Diese Verpflichtung tritt aber nur bei Arbeitern ein, nicht bei Betriebs-Beamten und versicherten Genossenschafts-Mitgliedern. Tritt infolge der Verunglückung der Tod sofort oder vor Ablauf der 13 Wochen ein, so erfolgt die Zahlung der gesetzlichen Entschädigung an die Hinterbliebenen nach Eintritt des Todes.

An Stelle der Kosten des Heil-Verfahrens kann freie Verpflegung und Kur in einem Krankenhause gewährt werden.

Die vom Beginn der 14. Woche an den Verunglückten zu gewährende Rente beträgt:

a. im Falle völliger Erwerbsunfähigkeit für die Dauer derselben $^2/_3$ des Arbeits-Verdienstes,
b. im Falle theilweiser Erwerbsunfähigkeit für die Dauer derselben einen Bruchtheil der Rente unter a., welcher nach dem Maße der verbliebenen Erwerbsfähigkeit zu bemessen ist.

Im Falle der Tödtung wird gewährt:

1. als Ersatz der Beerdigungskosten der 15. Theil des Jahres-Arbeits-Verdienstes, jedoch mindestens 30 Mark.
2. eine den Hinterbliebenen des Getödteten vom Todestage zu gewährende Rente.

Diese beträgt:

für die Wittwe bis zu deren Tode oder Wiederverheirathung 20% ($^1/_5$), für jedes hinterbliebene vaterlose Kind bis zum zurückgelegten 15. Lebensjahr 15% und wenn das Kind auch mutterlos ist oder wird, 20% des Jahres-Arbeits-Verdienstes. Die Renten der Wittwe und der Kinder dürfen zusammen 60% des Jahres-Arbeits-Verdienstes nicht übersteigen. Im Falle der Wieder-Verheirathung erhält die Wittwe den dreifachen Betrag ihrer Jahresrente als Abfindung.

Bei der Berechnung der Rente für die Arbeiter und die versicherten Genossenschaftsmitglieder wird der von dem Herrn Regierungs-Präsidenten festgesetzte Jahresarbeitsverdienst der Arbeiter zu Grunde gelegt. Derselbe ist im Kreisblatt pro 1888 S. 94 veröffentlicht. Dieser Jahresarbeitsverdienst ist auch für diejenigen Personen maßgebend, welche nach den §§ 38 und 39 des Statuts freiwillig zur Versicherung angemeldet werden.

Bei Berechnung der Rente für die Betriebsbeamten und deren Hinterbliebene ist derjenige Jahresarbeitsverdienst zu Grunde zu legen, welchen der Verletzte in dem Betriebe, in welchem der Unfall sich ereignete, während des letzten Jahres bezogen hat. Uebersteigt dieser Jahresarbeitsverdienst 1200 Mark, so ist der überschießende Betrag nur mit einem Drittel anzurechnen.

Die Zahlung aller Entschädigungen seitens der landwirthschaftlichen Berufs-Genossenschaft erfolgt durch

Vermittelung der Postkassen. Am Schluß des Jahres werden die gezahlten Beträge festgesetzt und auf sämmtliche Genossenschafts-Mitglieder (Betriebsunternehmer, Besitzer, Pächter) nach Verhältniß der Grundsteuer vertheilt.

Von jedem in einem versicherten Betriebe vorkommenden Unfall, durch welchen eine in demselben beschäftigte Person getödtet wird, oder eine Körperverletzung erleidet, welche eine Arbeitsunfähigkeit von mehr als 3 Tagen oder den Tod zur Folge hat, ist von dem Betriebsunternehmer oder seinem Leiter binnen 2 Tagen bei der Ortspolizeibehörde (Polizei-Verwaltung, Amtsvorsteher) Anzeige zu erstatten. Zu dieser Anzeige ist das vorgeschriebene Formular zu verwenden, welches den Ortspolizeibehörden von hier aus in je 30 Exemplaren zugefertigt worden ist. Die Anzeige ist in zwei Exemplaren auszufertigen. Ein Exemplar ist an den Kreis-Ausschuß abzusenden. Der Unfall ist von der Ortspolizeibehörde in das Unfallverzeichniß einzutragen, für welches ein gleiches Formular zu verwenden ist, wie bei den Unfällen in gewerblichen Anlagen. Dasselbe ist im Kreisblatt pro 1885, Seite 233, abgedruckt.

Ueber jeden zur Anzeige gelangenden Unfall, durch welchen eine versicherte Person getödtet ist, oder eine Körperverletzung erlitten hat, die voraussichtlich den Tod oder eine Erwerbsunfähigkeit von mehr als 13 Wochen zur Folge haben wird, ist von der Ortspolizeibehörde alsbald nach Maßgabe der §§ 57 und 58 des Reichsgesetzes vom 5. Mai 1886 eine Untersuchung vorzunehmen.

Von dem dieserhalb anzuberaumenden Termine ist dem Kreis-Ausschuß, der Gemeindebehörde, dem Betriebsunternehmer, dem Verletzten resp. dessen Angehörigen Mittheilung zu machen. Der Mittheilung bei dem Kreis-Ausschuß ist das zweite Exemplar der Unfall-Anzeige beizufügen.

Die Gemeindebehörde hat einen Arbeiter zu bezeichnen, welcher der Untersuchung beiwohnen kann.

Für die Ortspolizeibehörde genügt die Vorladung der qu. Personen und Behörden. Das Erscheinen derselben ist nicht nothwendig. Die abgeschlossenen Verhandlungen sind alsdann dem Kreis-Ausschuß einzureichen. Der letztere setzt die zu gewährenden Entschädigungen fest. Gegen die Entscheidung des Kreis-Ausschusses über die Höhe der Entschädigung ist die Berufung an das hier bestehende Schiedsgericht zulässig. (cfr. Kreisbl. pro 1888, S. 85.)

Durch die vorstehend bezeichnete Untersuchung wird die Verpflichtung der Ortspolizeibehörde, von Unfällen auch der Königlichen Staatsanwaltschaft unter Uebersendung der betreffenden Verhandlungen Anzeigen zu erstatten, nicht berührt. Alle in dem Gesetz und Statut dem Sektions-Vorstande zustehende Pflichten und Entscheidungen werden von dem Kreis-Ausschuß, die Funktionen des Genossenschafts-Vorstandes aber von dem Provinzial-Ausschuß in Breslau wahrgenommen.

Eine Eintheilung der Betriebe in verschiedene Gefahrenklassen geschieht nicht, da die Vertheilung der Genossenschaftslasten lediglich nach der Grundsteuer erfolgt. Jeder selbständige Land- und Forstwirth ist Mitglied der landwirthschaftlichen Berufs-Genossenschaft ohne Rücksicht auf die Größe des Grundstücks und ohne Rücksicht darauf, ob er in seinem Betriebe fremde Personen beschäftigt oder nicht.

Ueber die etwaige statutarische Einführung des **Kranken**-Versicherungszwanges für die land- und forstwirthschaftlichen Arbeiter haben sich der Kreis-Ausschuß und die Kreisversammlung noch nicht schlüssig gemacht.

Nr. 189. Berlin, den 8. April 1888.

Nachrichten für diejenigen jungen Leute, welche in die Unteroffizier-Vorschulen zu Weilburg, Annaburg und Neubreisach einzutreten wünschen.

1) Die Unteroffizier-Vorschulen haben die Bestimmung, geeignete junge Leute von ausgesprochener Neigung für den Unteroffizierstand in der Zeit zwischen dem Verlassen der Schule nach beendeter Schulpflicht und dem Eintritt in das wehrpflichtige Alter derart fortzubilden, daß sie für ihren künftigen Beruf tüchtig werden. Bei militärischer Erziehung sollen sie dort Gelegenheit finden, ihre Schulkenntnisse soweit zu ergänzen, wie dies nicht nur im Hinblick auf den militärischen Beruf, sondern auch für ihre spätere Verwendbarkeit im Militär-Verwaltungs- bezw. Civildienste wünschenswerth ist. — Daneben wird der körperlichen Entwickelung und Ausbildung, unter vorzugsweiser Berücksichtigung den Anforderungen des Militärdienstes, besondere Aufmerksamkeit zugewendet.

2) Die Ausbildung in der Unteroffizier-Vorschulen dauert in der Regel ein bis zwei Jahre.

3) Die Zöglinge der Unteroffizier-Vorschulen gehören nicht zu den Militärpersonen des Reichsheeres. Denselben stehen daher bei vorkommenden Dienstbeschädigungen keine Ansprüche auf Invaliden-Wohlthaten zu. Die Aufnahme begründet aber die Verpflichtung, aus der Vorschule, unter Uebernahme der für die Ausbildung in einer Unteroffizierschule festgesetzten besonderen Dienstverpflichtung, unmittelbar in die hierfür bestimmte Unteroffizierschule überzutreten und für jeden vollen oder auch nur begonnenen Monat des Aufenthaltes in der Unteroffizier-Vorschule zwei Monate über die gesetzliche Dienstpflicht hinaus im aktiven Heere zu dienen; für den Fall aber, daß ein Zögling dieser Verpflichtung überhaupt nicht oder nicht in vollem Umfange nachkommen sollte, die auf ihn gewendeten Kosten, 465 Mark für jedes auf der Unteroffizier-Vorschule zugebrachte Jahr, sofort zu erstatten. Im letzteren Falle sind die nicht ein volles Jahr bezw. einen vollen Monat ausmachenden Fristen tageweise zu berechnen. Wird ein Zögling als zum Unteroffizier ungeeignet aus der Unteroffizier-Vorschule entlassen, so ist er zur Erstattung der Kosten nicht verpflichtet. Auch übernimmt der Zögling für einen etwaigen, über zwei Jahre hinaus erforderlich werdenden

Aufenthalt in der Unteroffizier-Vorschule keine besondere Verpflichtung.

4) Bei dem Uebertritt in die Unteroffizierschule hat der Freiwillige den Fahneneid zu leisten und steht dann wie jeder andere Soldat des Heeres unter den militärischen Gesetzen.

5) Nach der in der Regel zwei Jahre dauernden Ausbildung in der Unteroffizierschule werden die in den Unteroffizier-Vorschulen vorgebildeten Füsiliere an Infanterie- und Artillerie-Truppentheile überwiesen; und zwar diejenigen Füsiliere, welche die Befähigung hierzu erworben haben, als Unteroffiziere.

6) Die Aufnahme in eine Unteroffizier-Vorschule ist von folgenden Bedingungen abhängig:

Die Aufzunehmenden dürfen in der Regel nicht unter 15 und nicht über 16 Jahr alt sein.

Dieselben sollen eine Körpergröße von mindestens 151 cm und einen Brustumfang von 70—76 cm, bei einem Alter von 16 Jahren eine Körpergröße von mindestens 153 cm und einen Brustumfang von 73—79 cm haben.

Sie müssen sich untadelhaft geführt haben, vollkommen gesund, im Verhältniß zu ihrem Alter kräftig gebaut, sowie frei von körperlichen Gebrechen und wahrnehmbaren Anlagen zu chronischen Krankheiten sein, ein scharfes Auge, gutes Gehör und fehlerfreie (nicht stotternde) Sprache haben.

Sie müssen leserlich und im Allgemeinen richtig schreiben, Gedrucktes (in deutscher und lateinischer Druckschrift) ohne Anstoß lesen und die vier Grundrechnungsarten rechnen können.

Bettnässer, Bruchleidende und mit Fußschweiß behaftete junge Leute dürfen nicht aufgenommen werden.

7) Wer in eine Unteroffizier-Vorschule aufgenommen zu werden wünscht, hat sich, nachdem er mindestens 14½ Jahr alt geworden ist, begleitet von seinem Vater oder Vormund, persönlich dem Bezirks-Commandeur seines Aufenthaltsortes vorzustellen und hierbei folgende Papiere vorzulegen:

a. ein Geburtszeugniß,
b. den Confirmations- bezw. Einsegnungsschein,
c. ein Unbescholtenheitszeugniß der Polizei-Obrigkeit,
d. etwa vorhandene Schulzeugnisse,

Der Bezirks-Commandeur veranlaßt die ärztliche Untersuchung, die schulwissenschaftliche Prüfung und die Aufnahme einer schriftlichen Verhandlung über die unter 3 erwähnte Verpflichtung, welche vom Vater oder Vormund mit zu unterzeichnen ist.

8) Insoweit Stellen frei sind, erfolgt die Einberufung nach vollendetem 15. Lebensjahre in die Unteroffizier-Vorschulen Weilburg und Annaburg im Oktober, in die Unteroffizier-Vorschule Neubreisach im April jedes Jahres durch Vermittelung der Bezirks-Commandeure.

Diejenigen jungen Leute, welche 16½ Jahre alt geworden sind, ohne einberufen worden zu sein, sind von der Aufnahme ausgeschlossen und erhalten daher die eingesandten Papiere zurück.

9) Die Einberufenen haben sich zunächst in das Stabsquartier des Bezirks-Commandos zu begeben. Hier werden sie nochmals ärztlich untersucht und erhalten im Fall der Brauchbarkeit einen Vorschuß in Höhe der für den zurückgelegten Marsch und den Weitermarsch nach der betreffenden Vorschule zuständigen Gebührnisse. Diese bestehen in Fahr- und Zehrgeldern. Erstere richten sich bei Landwegen — nächste Poststraße — nach den tarifmäßigen Postfahrpreisen, ohne Rücksicht auf das wirklich benutzte Beförderungsmittel, während bei Eisenbahnverbindung ein Militärfahrschein auszustellen ist. Das Zehrgeld beträgt:

a. bei Reisen auf der Eisenbahn für jedes Kilometer . . . . . 0,5 Pf.
b. bei Reisen auf dem Landweg für jedes Kilometer . . . . . 1,5 Pf.

in beiden Fällen aber mindestens 1 Mark.

10) Bei der Gestellung zum Eintritt in eine Unteroffizier-Vorschule müssen die Einberufenen mit einem Paar guter Stiefeln und zwei neuen Hemden, sowie mit 6 Mark zur Beschaffung des erforderlichen Putzzeuges versehen sein.

In den Unteroffizier-Vorschulen wird das zum Lebensunterhalt Nothwendige, einschließlich der Kleidung und der Lehrmittel, unentgeltlich gewährt.

Kriegs-Ministerium. Bronsart von Schellendorff.

Nr. 63/4. 88. A. 2.

Berlin, den 8. April 1888.

Nachrichten für diejenigen Freiwilligen, welche in die Unteroffizierschulen zu Potsdam, Biebrich, Ettlingen und Marienwerder eingestellt zu werden wünschen.

1) Die Unteroffizierschulen haben die Bestimmung, junge Leute, welche sich dem Militärstande widmen wollen, zu Unteroffizieren heranzubilden.

2) Der Aufenthalt in der Unteroffizierschule dauert in der Regel drei, bei besonderer Brauchbarkeit nur zwei Jahre, in welcher Zeit die jungen Leute gründliche militärische Ausbildung und solchen Unterricht erhalten, welcher sie befähigt, bei sonstiger Tüchtigkeit auch die bevorzugteren Stellen des Unteroffizierstandes (Feldwebel 2c.), des Militär-Verwaltungsdienstes (Zahlmeister 2c.) und des Civildienstes zu erlangen.

Der Unterricht umfaßt: Lesen, Schreiben und Rechnen, deutsche Sprache, Anfertigung aller Arten von Dienstschreiben, militärische Rechnungsführung, Geschichte, Geographie, Planzeichnen und Gesang.

Die gymnastischen Uebungen bestehen in Turnen, Bajonettfechten und Schwimmen.

3) Der Aufenthalt in der Unteroffizierschule giebt den jungen Leuten keinen Anspruch auf die Beförderung zum Unteroffizier. Solche hängt lediglich von der guten Führung und der erlangten Dienstkenntniß des Einzelnen ab. Die vorzüglichsten Freiwilligen werden bereits auf den Unter-

offizierschulen zu überzähligen Unteroffizieren befördert und treten bei ihrem Ausscheiden in das Heer sogleich in etatsmäßige Unteroffizierstellen.

4) Ueberweisungen von Unteroffizierschülern erfolgen nur an Infanterie- und Artillerie-Truppentheile. Für die Vertheilung an diese Truppentheile ist in erster Linie das dienstliche Bedürfniß maßgebend, indessen sollen die Wünsche der Einzelnen um Zutheilung an bestimmte Truppentheile nach Möglichkeit berücksichtigt werden.

5) Die Füsiliere der Unteroffizierschulen stehen wie jeder andere Soldat des aktiven Heeres unter den militärischen Gesetzen und haben beim Eintritt den Fahneneid zu leisten.

6) Der in die Unteroffizierschule Einzustellende muß mindestens 17 Jahre alt sein, darf aber das 20. Jahr noch nicht vollendet haben.

Der Einzustellende soll mindestens 157 cm groß, vollkommen gesund, frei von körperlichen Gebrechen sowie wahrnehmbaren Anlagen zu chronischen Krankheiten sein und die Brauchbarkeit für den Friedensdienst der Infanterie besitzen.

Das Mindestmaß für den Brustumfang hat bei einem Alter von 17—18 Jahren 74—80 cm, von 18—19 Jahren 76—82 cm, nach zurückgelegtem 19. Lebensjahre 78—84 cm zu betragen.

7) Der Einzustellende muß sich tadellos geführt haben, lateinische und deutsche Schrift mit einiger Sicherheit lesen und schreiben können und die ersten Grundlagen des Rechnens mit unbenannten Zahlen kennen.

8) Der Eintritt in eine Unteroffizierschule kann nur dann erfolgen, wenn sich der Freiwillige zuvor verpflichtet, nach erfolgter Ueberweisung aus der Unteroffizierschule an einen Truppentheil noch vier Jahre im aktiven Heere zu dienen.

9) Der Einberufene muß mit ausreichendem Schuhzeug, zwei Hemden und mit 6 Mark zur Beschaffung des erforderlichen Putzzeuges versehen sein. Im Uebrigen ist die Ausbildung kostenfrei; die Füsiliere der Unteroffizierschulen werden bekleidet und verpflegt wie jeder Soldat des aktiven Heeres.

10) Wer in eine Unteroffizierschule aufgenommen zu werden wünscht, hat sich bei dem Bezirks-Commandeur seines Aufenthaltsortes oder bei einem der Commandeure der Unteroffizierschulen in Potsdam, Biebrich, Ettlingen und Marienwerder unter Vorzeigung eines von dem Civil-Vorsitzenden der Ersatz-Commission seines Aushebungsbezirks ausgestellten Meldescheins persönlich zu melden.

Da die Unteroffizierschulen in Jülich und Weißenfels sich aus Unteroffizier-Vorschülern ergänzen, so findet die Einstellung von Freiwilligen daselbst nicht mehr statt.

11) Ist die Prüfung im Lesen, Schreiben und Rechnen, sowie die ärztliche Untersuchung günstig ausgefallen, so wird zunächst die Verpflichtungs-Verhandlung über die vorgeschriebene längere aktive Dienstzeit (Ziffer 8) aufgenommen.

Diejenigen Freiwilligen, welche bei einem Bezirks-Commandeur den freiwilligen Eintritt nachgesucht haben, erhalten durch dessen Vermittelung den Annahmeschein von der Unteroffizierschule, welcher sie zugetheilt worden sind.

Nach Ertheilung des Annahmescheins tritt der Freiwillige in die Klasse der vorläufig in die Heimath beurlaubten Freiwilligen. Die Einberufung erfolgt von derjenigen Unteroffizierschule, welche den Annahmeschein ausgestellt hat, durch Vermittelung des betreffenden Bezirks-Commandeurs.

Eine Lösung der Eintrittsverpflichtung kann nur mit Genehmigung der Inspektion der Infanterieschulen erfolgen. Kosten dürfen der Militärverwaltung hierdurch nicht entstehen. Wird die Lösung der Verpflichtung nach dem Eintreffen auf einer Unteroffizierschule erbeten, so hat der betreffende Freiwillige, wenn die Genehmigung ausnahmsweise ertheilt wird, die Kosten der Rückreise zu tragen.

Die Wünsche der Freiwilligen um Zutheilung an eine bestimmte Unteroffizierschule sollen, soweit angängig, berücksichtigt werden.

12) Die Einstellung von Freiwilligen in die Unteroffizierschulen findet alljährlich zweimal statt und zwar bei den Unteroffizierschulen Potsdam, Biebrich und Marienwerder im Monat Oktober, bei der Unteroffizierschule Ettlingen im Monat April.

Wer zu diesen Zeitpunkten nicht einberufen werden kann, darf in freiwerdende Stellen der Unteroffizierschulen zu Potsdam, Biebrich und Marienwerder bis Ende Dezember, der Unteroffizierschule zu Ettlingen bis Ende Juni eingestellt werden, vorausgesetzt, daß dann noch allen Aufnahmebedingungen genügt wird.

13) Füsiliere der Unteroffizierschulen, die sich durch mangelhafte Führung oder durch zu geringe Leistungen als nicht geeignet für den Unteroffizierberuf erweisen, werden aus den Unteroffizierschulen entlassen. Solchen entlassenen Freiwilligen wird die in den Unteroffizierschulen zugebrachte Dienstzeit bei der Erfüllung ihrer Dienstpflicht im aktiven Heere nicht in Anrechnung gebracht.

14) Während ihrer Dienstzeit in der Unteroffizierschule erhalten bei guter Führung diejenigen Füsiliere, welche in die Heimath beurlaubt werden, eine einmalige Reise-Entschädigung. Während dieser Beurlaubung wird den Füsilieren die Löhnung bis zu 4 Wochen belassen.

Kriegs-Ministerium. Bronsart von Schellendorff.

Nr. 63/4. 88. A. 2.

Berlin, den 8. April 1888.

Bestimmungen für die Anmeldungen zu den Unteroffizier-Vorschulen und Unteroffizierschulen.

I. Nothwendige körperliche Eigenschaften für die Aufnahme.*)

A. Unteroffizier-Vorschulen.

1. Die zur Einstellung in die Unteroffizier-Vorschulen sich meldenden jungen Leute müssen mindestens 14½ Jahre alt, vollkommen gesund und frei von körperlichen Gebrechen und wahrnehmbaren Anlagen zu chronischen Krankheiten sein. Dieselben sollen eine Körpergröße von mindestens 151 cm und einen Brustumfang von 70—76 cm, bei einem Alter von 16 Jahren eine Körpergröße von mindestens 153 cm und einen Brustumfang von 73—79 cm haben. Der Entwickelung der Brustorgane ist bei der ärztlichen Untersuchung die größte Aufmerksamkeit zu schenken und genau zu prüfen, ob dieselben vollständig gesund sind und mit dem übrigen Bau des Körpers in Größe und Thätigkeit übereinstimmen.
2) Auf dem rechten Auge muß volle Sehschärfe vorhanden sein, auf dem linken muß die letztere mehr als die Hälfte betragen. Kurzsichtigkeit, bei welcher der Fernpunktsabstand auf dem rechten Auge 70 cm oder weniger beträgt, schließt von der Einstellung aus. Die Ergebnisse der Untersuchung jedes einzelnen Auges — bei verdecktem anderen Auge — sind unter Benutzung der Snellen'schen Sehproben in unreduzirten Zahlen anzugeben. (Vergl. § 4, 8 der Dienstanweisung zur Beurtheilung der Militärdienstfähigkeit ꝛc. vom 8. April 1877.)
3) Beide Ohren müssen normale Hörweite besitzen.
4) Die in der Anlage I. der Rekrutirungs-Ordnung verzeichneten Fehler machen der Mehrzahl nach zur Aufnahme ungeeignet, wenn sie nicht sehr unbedeutend sind, oder sich noch beheben lassen. Dieselben sind in dem ärztlichen Attest in jedem Fall zu erwähnen
5) Die in Gemäßheit des § 63, 2 der Dinstanweisung vom 8. April 1877 auszustellenden militärärztlichen Atteste haben sich darüber auszusprechen, ob der Untersuchte im Verhältniß zu seinem Alter gut, genügend oder mangelhaft entwickelt ist, sowie ob derselbe voraussichtlich mit dem vollendeten 18. bezw. 19. Lebensjahre völlig felddienstfähig sein wird.

B. Unteroffizierschulen.

Zu dem im § 63, I. der Dienstanweisung vom 8. April 1877 enthaltenen Vorschriften treten nachstehende Bestimmungen hinzu:

1) Das Mindestmaß für den Brustumfang beträgt bei einem Alter von 17—18 Jahren 74—80 cm, von 18—10 Jahren 76—82 cm, nach zurückgelegtem 19. Lebensjahre 78—84 cm. Der Entwickelung der Brustorgane ist bei der ärztlichen Untersuchung die größte Aufmerksamkeit zu schenken und genau zu prüfen, ob dieselben vollständig gesund sind und mit dem übrigen Bau des Körpers in Größe und Thätigkeit übereinstimmen.
2) Auf dem rechten Auge muß volle Sehschärfe vorhanden sein, auf dem linken muß dieselbe mehr als die Hälfte betragen. Kurzsichtigkeit, bei welcher der Fernpunktsabstand auf dem rechten Auge 70 cm oder weniger beträgt, schließt von der Einstellung aus. Die Ergebnisse der Untersuchung jedes einzelnen Auges — bei verdecktem anderen Auge — sind unter Benutzung der Snellen'schen Sehproben in unreduzirten Zahlen anzugeben.
3) Beide Ohren müssen normale Hörweite besitzen.
4) Die in der Anlage 1 der Rekrutirungs-Ordnung verzeichneten Fehler machen der Mehrzahl nach zur Aufnahme ungeeignet, wenn sie nicht sehr unbedeutend sind, oder sich noch beheben lassen. Dieselben sind in dem nach § 63 der Dinstanweisung vom 8. April 1877 auszustellenden ärztlichen Attest in jedem Fall zu erwähnen. Der Absatz 2 des § 7 der genannten Dienstanweisung hat keine Anwendung zu finden, da es sich um die körperliche Brauchbarkeit für eine Unteroffizierschule handelt, deren Zöglinge vielmehr unter Berücksichtigung des an ihre körperliche Tüchtigkeit besonders hohe Anforderungen stellenden künftigen Berufs als Unteroffiziere zu beurtheilen sind und die Brauchbarkeit für den Friedensdienst der Infanterie besitzen müssen.

In dem militärärztlichen Attest ist auszusprechen, ob der Untersuchte gut, genügend oder mangelhaft entwickelt ist.

II. Anmelde-Papiere.

Die Anmeldung bei der Inspektion der Infanterieschulen wird seitens der Bezirkskommandos mittelst eines Nationales bewirkt, für welches das **Muster 1** maßgebend ist.

Dem Nationale sind als besondere Anlagen beizufügen:

1) Der Meldeschein (§ 83 der Ersatzordnung) in denjenigen Fällen, in welchen es sich um die Aufnahme von Freiwilligen in eine Unteroffizierschule handelt.
2) Eine nach Maßgabe des **Musters 2** mit dem Freiwilligen aufzunehmende Verhandlung, in welcher sich der Betreffende verpflichtet, nach erfolgter Ueberweisung aus der Unteroffizierschule an einen Truppentheil noch vier Jahre im aktiven Heere zu dienen.
3) Eine gleichartige, nach Maßgabe des **Musters 3** aufzunehmende Verhandlung, in welcher der für eine Unteroffizier-Vorschule Angemeldete sich zum Uebertritt in eine Unteroffizierschule und demnächst zur Erfüllung einer entsprechenden Dienstzeit im aktiven Heere verpflichtet.
4) Ein Prüfungs-Nachweis nach **Muster 4**.
5) Das ärztliche Attest.

Kriegsministerium. Bronsart von Schellendorff.

Nr. 63/4. 88. A 2.

*) Die ärztliche Untersuchung hat auf das Genaueste stattzufinden, da durch die Hin- und Rückreisen der von den betreffenden Anstalten wegen körperlicher Untauglichkeit wieder entlassenen Freiwilligen der Militärverwaltung unnöthige Kosten und den betreffenden jungen Leuten vielfach Nachtheile in ihrem bürgerlichen Fortkommen erwachsen.

Unmittelbar vor der Absendung der Freiwilligen vom Bezirks-Kommando nach der betreffenden Anstalt ist die ärztliche Untersuchung zu wiederholen.

Muster 1.

Nationale

des (Vor- und Zunamen) aus dem Bezirk des Landwehr-Bataillons . . . . . ., der sich zum Eintritt in die $\frac{\text{Unteroffizierschule}}{\text{Unteroffizier-Vorschule}}$ zu . . . . . gemeldet hat.

1.	2.	3.	4.	5.	6.	7.	8.	9.	10.	11.
Vornamen und Zunamen.	a. Tag, b. Ort (Kreis, Regierungsbezirk, Bundesstaat) der Geburt.	a. Namen und Vornamen der Eltern, b. ob solche leben oder nicht, c. Gewerbe, Stand, Vermögen und früheres Militärverhältniß des Vaters.	a. Wohnsitz der Eltern oder des Vormundes, b. Aufenthaltsort des Angemeldeten.	a. Religion b. wann konfirmirt bezw. eingesegnet	Was für Schulen besucht und bis zu welchem Jahre.	Bürgerlicher Beruf oder sonstige Beschäftigung seit den Verlassen der Schule	a. Größe. b. Brustumfang.	Kenntnisse	a. Zahl der Geschwister, b. Stand derselben.	Bemerkungen.
Erläuterungen zum Nationale. 1. Eine bestimmte $\frac{\text{Unteroffizierschule}}{\text{Unteroffizier-Vorschule}}$ ist nur dann anzugeben, wenn ein genügend begründeter Wunsch vorliegt. 2. Unter Bemerkungen ist das Urtheil des Bezirkskommandeurs kurz anzugeben (ob der Angemeldete körperlich, geistig und sittlich geeignet, ob der Ruf seiner Familie gut, ob derselbe empfohlen wird, ob baldige Einstellung erwünscht ist). Die Ermittelungen in Beziehung auf die sittliche Geeignetheit müssen so sorgfältig wie möglich angestellt werden. 3. In Spalte Bemerkungen ist ferner auszusprechen, ob bei den Anmeldungen zu einer Unteroffizier-Vorschule die jungen Leute Anspruch auf Aufnahme in das Militär-Knaben-Erziehungs-Institut zu Annaburg hatten, vergl. A.-V.-Bl. 1880 Seite 223.								a. Lesen, b. Schreiben, c. Rechnen,		

Ort und Tag. Unterschrift.

Unteroffizierschule **Muster 2.**

Verhandelt

. . . . . den . . ten . . . . . 18 . .

Es erscheint . . . . . am . . 18 . . zu . . . . . Kreis . . . . . geboren wohnhaft zu . . . . . und bittet um Aufnahme in $\frac{\text{die}}{\text{eine}}$ Unteroffizierschule . . . . . .

Nachdem der Genannte mit der Bestimmung des § 86 der Ersatz-Ordnung bekannt gemacht worden ist und von der kriegsministeriellen Verfügung vom 8. April 1888 — A.-V.-Bl. Seite 82 — Kenntniß genommen hat, erklärt derselbe:

„Ich verpflichte mich hiermit auf Grund der vorgenannten mir bekannt gewordenen Bestimmungen nach erfolgter Ueberweisung aus der Unteroffizierschule an einen Truppentheil noch vier Jahre im aktiven Heere zu dienen."

V. g. u.
(Unterschrift.)
Geschehen wie oben.
(Name, Charge.)

Unteroffizier-Vorschule **Muster 3.**

Verhandelt

. . . . . den . . ten 18

Es erscheint . . . . . am . . 18 . . zu . . . . . Kreis . . . . . geboren, wohnhaft zu . . . . . und bittet um Aufnahme in $\frac{\text{die}}{\text{eine}}$ Unteroffizier-Vorschule . . . . . .

Nachdem der Genannte von der Bestimmung des Kriegsministeriums vom 8. April 1888 — A.-V.-Bl. Seite 80 — Kenntniß genommen hat, erklärt derselbe:

„Ich verpflichte mich hiermit auf Grund der vorgenannten mir bekannt gewordenen Bestimmung, aus der Vorschule, unter Uebernahme der für die Ausbildung in einer Unteroffizierschule festgesetzten besonderen Dienstverpflichtung, unmittelbar in die hierfür bestimmte Unteroffizierschule überzutreten und für jeden vollen oder auch nur begonnenen Monat des Aufenthalts in der Unteroffizier-Vorschule zwei Monate über die gesetzliche Dienstpflicht hinaus im aktiven Heere zu dienen; für den Fall aber, daß ich dieser Verpflichtung überhaupt nicht oder nicht in vollem Umfange nachkommen sollte, die auf mich gewendeten Kosten, im Betrage von 465 Mark für jedes auf der Unteroffizier-Vorschule zugebrachte Jahr, zu erstatten.

V. g. u.
(Unterschrift.)

Der unterzeichnete Vater (oder Vormund) genehmigt die vorstehende Erklärung seines Sohnes 2c.
(Unterschrift des Vaters.)
Geschehen wie oben.
(Name, Charge.)

Muster 4.

Prüfungs-Nachweis.
Diktat (in deutscher Schrift).
Abschrift (in lateinischer Schrift).

Addition. Subtraktion.
Multiplikation. Division.

Unter meiner Aufsicht gefertigt.
Tag.
(Name, Charge.)

Nr. 190. Breslau, den 24. Mai 1888.

Bekanntmachung.

Die von den Theilnehmern der Provinzial-Land-Feuer-Societät nach § 25 des Reglements für das erste Halbjahr 1888 zu leistenden ordentlichen Immobiliar-Versicherungs-Beiträge in Höhe eines $2^1/_2$-fachen Simplums sind nach jener Bestimmung vom 1. bis 31. Juli an die Ortserheber zu zahlen und von diesen an die betreffende Kreiskasse abzuliefern. Nach Ablauf dieser Frist müßten etwaige Rückstände durch Exekution eingezogen, auch, wenn letztere erfolglos sein sollte, die betreffende Versicherung gelöscht werden. Bis zum 3. August cr. sind etwaige Reste vorschriftsmäßig nachzuweisen.

Die Ortserheber-Tantieme kann der Kreiskasse angerechnet werden, wenn die Beiträge in der betreffenden Ortschaft ohne Reste eingegangen sind.

Ueber die Zulässigkeit eines theilweisen Erlasses der Beiträge pro 1888 wird wie früher zu Ende des Jahres befunden werden.

Die Prooinzial-Land-Feuer-Societäts-Direktion.

Oels, den 4. Juni 1888.

Vorstehende Aufforderung bringe ich hiermit zur Kenntniß der Societäts-Theilnehmer und veranlasse die Guts- und Gemeindevorsteher des Kreises die Feuer-Societäts-Beiträge pro I. Semester cr. im Monat Juli cr. durch die Ortserheber bei der hiesigen Königl. Kreiskasse abliefern zu lassen.

Der Königliche Landrath.
von Kardorff.

B. Bekanntmachungen anderer Behörden.

Oels, den 1. Juni 1888.

Bekanntmachung.

Die diesjährige Räumung der großen Oelsbach findet **Mittwoch, den 4. Juli d. J.,** statt.

Dieser Termin wird hiermit zur allgemeinen Kenntniß gebracht mit der Verwarnung:

daß bei nicht ausreichender Räumung die bezügliche Strecke auf Kosten der dazu verpflichteten Gemeinden 2c. geräumt werden wird.

Der Amtsvorsteher.
Kallmann, Bürgermeister.

Oels, den 30. Mai 1888.

Die Herren **Gutsvorsteher** nachstehender Gutsbezirke: Allerheiligen, Briese, Crompusch, Hönigern, Mühlwitz, Nieder-Pontwitz und Sechskiefern, sowie die **Gemeindevorstände** von Briese, Crompusch, Groß-Graben, Grüneiche, Korschlitz, Ober-Schmollen, Stronn und Zessel, welche die ihnen im März d. J. zur Ausfüllung zugegangenen Formulare zur Nachweisung der Bauten vom 1. April 1887 bis 31. März 1888 noch nicht zurückgereicht haben, werden ersucht, dies **innerhalb 8 Tagen** bestimmt bewirken zu wollen.

Königliches Kataster-Amt.
Tiesler.

† Wahlfreiheit und politische Brunnenvergiftung.

Die freisinnige Partei hat sich und Andere von jeher damit zu belügen gesucht, daß ihre Mißerfolge bei den Wahlen auf angebliche behördliche Beeinflussung, auf ungesetzliche Beeinträchtigung der Wahlfreiheit zurückzuführen seien. Wer etwa meint, daß Klagen über Unfreiheit der Wahlen erst unter dem sogenannten „System Puttkamer" hervorgetreten seien, der befindet sich in einem gewaltigen Irrthum: diese Klagen sind so alt wie die Freisinnigen bezw. Fortschrittler und wie ihre vergeblichen Anstrengungen, wieder einmal auf den schönen grünen Zweig der Conflikts zeit zu kommen. Es mußte für sie beschämend sein, zu sehen, wie sehr sich das Volk immer mehr von ihnen abwandte. Daß hieran allein ihre nörgelnde, immer verneinende, in allen großen Fragen ablehnende Haltung schuld war, konnte den von ihrer Sache so überzeugten Politikern gar nicht in den Sinn kommen. Wenn die Partei, zumal bei den fortwährenden Wahlniederlagen, nicht den Glauben an sich selbst verlieren wollte, so mußte sie ihren Anhängern und sich selbst einzureden suchen, daß keineswegs ihre Politik und ihr Programm von dem Volkswillen verurtheilt wird, sondern daß es nur Wahlbeeinflussung, nur Vergewaltigung sei, wenn die Freisinnigen den Kürzeren zogen. Diese Erklärung bot zugleich eine neue, willkommene Handhabe zu dem Hauptgeschäft der Partei, die Regierung und deren Anhänger zu verdächtigen und anzuschwärzen.

Augenblicklich wird das Thema von der bisherigen Unfreiheit der Wahlen mit ganz besonderem Behagen breitgetreten. Es geschieht dies insbesondere auf Grund der letzten Abgeordnetenhausverhandlung über die zwei Wahlen in dem Wahlkreis Elbing-Marienburg, die schließlich für ungültig erklärt wurden. Dieser Vorgang bietet die einzige Unterlage für die Behauptung, daß die Wahlen in Preußen nicht frei seien. Aber ganz abgesehen davon, daß nach dem Urtheil eines großen Theils derjenigen, welche für die Ungültigkeitserklärung stimmten, hier von einer unerlaubten behördlichen Wahlbeeinflussung nicht die Rede gewesen ist, sondern nur eine unstatthafte Einwirkung von Seiten einer Partei auf die Wahlmänner vorgelegen hat, so würde dieser vereinzelte Fall doch in keiner Weise die Behauptung von dem Vorhandensein eines allgemeinen Systems behördlicher Wahlbeeinflussung und Wahlunfreiheit rechtfertigen können: eine solche Auslegung und Ausbeutung eines Einzelfalles ist, wie ein nationalliberales Blatt treffend bemerkt, demagogisch. Nun wird weiter so gethan, als ob schon unzählige Fälle solcher „Wahlunfreiheit" vorgelegen haben. Wie sieht es aber damit in Wahrheit aus? Solche Fälle lassen sich doch nur dann als vorhanden constatiren, wenn die vom Parlament vorgenommene Wahlprüfung zu dem Ergebniß gekommen ist, daß thatsächlich „Wahlunfreiheit" vorgelegen und wenn demgemäß eine hiermit begründete Ungültigkeitserklärung der Wahl erfolgt ist. Ein anderes Beweismittel hierfür giebt es nicht. Fast bei jeder Wahl werden allerdings Behauptungen solcher Art aus Wählerkreisen vorgebracht; aber behauptet wird viel in der Welt und noch mehr gelogen; hiermit wird aber in keinem Falle etwas bewiesen. Und was ergiebt sich aus den Parlamentsverhandlungen? Im Abgeordnetenhause ist, abgesehen von dem Fall Marienburg-Elbing, in den beiden letzten Legislaturperioden nur ein einziges Mandat wegen Beeinflussung für ungültig erklärt worden. Von im Ganzen also 866 Wahlen haben nur drei kassirt werden müssen, wobei noch zu bemerken, daß nach dem Urtheil eines Theils des Hauses eine unerlaubte behördliche Beeinflussung bei den Elbing-Marienburger Wahlen nicht vorgelegen hat. Und im Reichstage ist es bezüglich der preußischen Wahlen nicht anders: hier ist in der Legislaturperiode 1884/87 nur eine einzige Wahl (in Schleswig-Holstein) kassiert worden, und zwar wegen Verbots einer Wahlversammlung auf Grund des Socialistengesetzes, also — wie man sagen kann — wegen eines Rechtsirrthums, und bezüglich der Wahlen vom 21. Februar 1887, bei denen nach freisinniger Auffassung ein ganz unerhörter Mißbrauch mit der Wahlfreiheit getrieben worden sein soll, hat auch nicht ein einziger Beweis für diese Behauptung von Seiten der Wahlprüfungscommission geliefert werden können.

Wenn trotzdem und alledem fortwährend von Wahlunfreiheit gesprochen wird, so ist dies nichts als politische Mythenbildung. Die Freiheit der Wahlen ist in Preußen garantirt; in dem Erlaß des Königs Wilhelm vom 4. Januar 1882 heißt es wörtlich: „Mir liegt es fern, die Freiheit der Wahlen zu beeinträchtigen." Aber dieser Erlaß fordert auch, daß die Politik des Königs von politischen Beamten auch bei den Wahlen vertreten werde. Das ist es offenbar, was den Freisinnigen anstößig ist: sie wollen eine solche Aufklärung der Bevölkerung über die Politik des Königs durch die Beamten nicht, d. h. sie wollen volle Freiheit für politische Brunnenvergiftung, wie sie mit ausnehmendem Geschick stets und gerade noch bei den letzten Reichstagswahlen von ihnen verübt worden ist. Wenn sie das unter Wahlfreiheit verstehen, so kann ein jeder Patriot nur wünschen, daß es nie dazu kommen möge, daß den politischen Brunnenvergiftern gegenüber der Grundsatz des Gehen- und Geschehenlassens angewandt werde.

Der deutsche Waarenhandel mit dem Auslande 1887.

Das Aprilheft der Monatshefte zur Statistik des Deutschen Reichs für 1888 theilt die definitiven Hauptergebnisse der Statistik der Waaren-Einfuhr und Ausfuhr für das Jahr 1887 nach Menge und Werth mit. Hiernach belaufen sich die für 1887 berechneten Werthsummen, mit Ausschluß des Veredelungs- und des Edelmetallverkehrs, für die Einfuhr in den freien Verkehr auf 3 124,7 Mill. Mark, für die Ausfuhr auf 3 135,3 Mill. Mark, so daß sich ein Mehr zu Gunsten der Ausfuhr von 10,6 Mill. Mark ergiebt. Unsere Handelsbilanz ist also gleich der des Jahres 1886, welches zwei Jahren mit passiver Handelsbilanz gefolgt war, eine active; allein der Mehrwerth der Ausfuhr

über die Einfuhr ist gegenüber 1886, wo er 97,1 Mill. M. betrug, erheblich geringer geworden. Der Grund hierfür liegt nicht in einem Herabgehen der Ausfuhr — denn diese ist absolut der Menge nach von 18 924 000 Tonnen auf 19 495 000, also um 571 000 Tonnen, dem Werthe nach von 2 985 auf 3 135, also um 150 Mill. Mark gestiegen — sondern in einem erheblicheren Wachsthum der Einfuhr, welche sich der Menge nach von 16 944 000 Tonnen, auf 19 386 000, oder um 2 442 000 Tonnen, dem Werthe nach von 2 888 auf 3 124 Mill. oder um 236 Mill. Mark hob.

Gehen wir weiter diesem starken Steigen der Einfuhr nach, so ergiebt sich, daß es in erster Linie von einem Mehr der Getreideeinfuhr herrührt. An Getreide und anderen mehligen Nahrungsstoffen wurden mehr eingeführt zusammen 637 500 Tonnen, darunter Weizen rund 274 000, Roggen 73 200, Hafer 86 500, Gerste 157 600 Tonnen. Diese Erscheinung hängt eng mit den 1887 beschlossenen Zollerhöhungen für Getreide und Mühlenfabrikate zusammen. Schon in den Jahren 1884 und 1885 hatten wir mit Rücksicht auf die in letzterem beschlossenen Zollmaßregeln eine stärkere Mehreinfuhr, welche 1886 durch eine sehr viel geringere Getreideeinfuhr ausgeglichen worden war. Nunmehr ist der Abstand von 1886 um so größer. Außerdem entfällt das Mehr der Gesammteinfuhr 1887 namentlich auf Waaren, die wir gar nicht, wie Petroleum (+ 71 000 Tonnen), Chilisalpeter (+ 18 000 Tonnen), Baumwolle (+ 40 000 Tonnen), oder nicht in ausreichendem Maße, wie feuerfeste Steine, Blei-, Kupfer- und Eisenerze (+ 223 500 Tonnen) hervorbringen.

Die Zunahme in der Menge der Ausfuhr ist im Wesentlichen veranlaßt durch eine größere Ausfuhr von Kleie, Oelkuchen, Stroh, Koks (+ 84 483 Tonnen), Steinkohlen (+ 126 137 Tonnen), Preßkohlen, Butter, Kartoffelstärke und Kartoffelmehl, Zucker (+ 51 066 Tonnen), Fruchtsäften, mit Alkohol versetzt, kalzinirter Soda, Schwerspat, Chlorkalium (+ 19 458 Tonnen), schwefelsaurem Natron, Superphosphat (+ 17 603 Tonnen), Eis, Mineralwasser, Hohlglas, Cement (+ 27 640 Tonnen), Traß, Kalk, Backsteinen und gebrannten groben Pflastersteinen, sowie gewöhnlichen Dachziegeln, unglasirt, Schwefelkies, Zinkerz, Schlacken von Erzen (+ 23 776 Tonnen), Brucheisen, Eisenwaaren (+ 82 499 Tonnen), Papier und Pappen (+ 9 628 Tonnen), Flachs, Hanf und Wollenwaaren (+ 1 667 Tonnen).

Insgesammt belaufen sich diese und andere Steigerungen höher, als die Abnahme der Ausfuhr bei anderen Waarenartikeln, obwohl dieselbe bei einigen recht erheblich war. So sind weniger ausgeführt worden an Pferden und Vieh 101 568 Stück, an Gerste 37 300 Tonnen, Kartoffeln 26 000 Tonnen, Sprit 21 300 Tonnen, Salz 20 300 Tonnen, Eisenerzen 87 000 Tonnen, Roheisen 38 300 Tonnen. Trotz dieses Rückganges der Eisenausfuhr, der ein Minus der Roheiseneinfuhr von 7 700 Tonnen gegenübersteht, befindet sich unsere Eisenindustrie in unverkennbarem Aufschwunge, weil der innere Markt aufnahmefähiger geworden ist und immer mehr von der heimischen Industrie allein versorgt wird.

Im Großen und Ganzen erscheint das Bild unseres Waarenverkehrs mit dem Auslande im günstigen Lichte; die erhebliche Besserung, welche sich 1886 für die wichtigsten Industriezweige gezeigt hatte, dauert an. Das geht auch aus den Aenderungen hervor, welche die Durchschnittspreise, die der Berechnung der Werthe zu Grunde gelegt werden, nach der Schätzung der Sachverständigencommission für 1897 erfahren haben; sie bekunden auf dem industriellen Gebiete einen Umschlag zur Erhöhung. Manche Rohstoffe und Fabrikate sind zwar im Preise noch heruntergegangen; viele andere aber und darunter sehr wichtige sind nicht unwesentlich gestiegen. Dem Werthe nach ist die Ausfuhr in Folge theils besserer Preise, theils größerer Mengen, besonders gestiegen bei Maschinen, Eisenwaaren, Glaswaaren, Lederarbeiten und bei Erzeugnissen der Textilindustrie.

Sehr ungünstig erscheint jedoch auch in diesem Zahlenbilde die Lage der Landwirthschaft. Die Schätzungscommision hatte für die wichtigsten Erzeugnisse, Getreide und Vieh, eine weitere Preisabnahme festzustellen — eine sehr bemerkenswerthe Illustration zu dem freisinnigen Lärm über die Vertheuerung der Lebensmittel durch Zölle! Man kann nur wünschen, daß die Getreidepreise wirklich anziehen möchten, wenn die noch vor der Zollerhöhung aus Spekulationen eingeführten Mengen verbraucht sind. Bleibt die landwirthschaftliche Bevölkerung so wenig kauffähig, so wird sich auch die Besserung auf industriellem Gebiete nicht behaupten lassen.

Die gelesenste Gartenzeitschrift — Auflage 37000! — ist **der praktische Rathgeber im Obst- und Gartenbau** — erscheint jeden Sonntag reich illustrirt. Abonnement vierteljährlich 1 Mark. Probenummern gratis und franko durch die Königliche Hofbuchdruckerei **Trowitzsch & Sohn** in Frankfurt a. O.

Aus dem Inhalt der neuesten Nummer: Nutzen des Spritzens (illustrirt). — Wie kann man Diebe von geschlossenen Gärten abhalten? (illustrirt.) — Zwei Gartenverwüster (illustrirt). — Ein Streifzug in die Insektenwelt des Gartens von Carl Gander. — Einiges über das Anbinden (illustrirt). — Obstbau in der Mark Brandenburg. — Der Kohlrabi. — Eine hübsche Zierpflanze (illustrirt). — Schutz den Hummeln. — Die Nelke (illustrirt). — Gartenrundschau. — Kleinere Mittheilungen (illustrirt). — Herbstpreise für 1888. — Briefkasten. — Nachlese. — Frage an die Mitarbeiter und Leser. — Durchschnittliche Obst- und Gemüse-Marktpreise.

Kirchliche Nachrichten.

Am 2. Sonntage nach Trinitatis
predigen in der Schloßkirche:

Frühpredigt 6 Uhr: Herr Diakonus Biehler.
Amtspredigt. 9 Uhr: Herr Superintendent Ueberschär.
Nachmittagspredigt 1½ Uhr: Herr Propst Thielmann.
Beichte früh ½9 Uhr: Herr Diakonus Biehler.

In der Propst-Kirche:

Vormittag 11 Uhr Militär-Gottesdienst: Herr Propst Thielmann.
Montag, den 11. Juni, Abends 7 Uhr, Missionsstunde: Herr Superintendent Ueberschär.

Wochenpredigt:

Donnerstag, den 14. Juni, früh 8½ Uhr: Herr Propst Thielmann.
Amtswoche: Herr Diakonus Biehler.

Vorbereitungs-Anstalt
für das
Postgehülfen-Examen in Kiel (Holstein).

Junge Leute v. 15—23 Jahr. werd. f. obige Prüfung gut vorbereitet. — Falls n. d. ersten Cursus dieselbe nicht bestand. wird, ist der zweite vollständig gratis. Schon über 200 meiner Schüler examinirt, augenblicklich 210 Schüler hier; aus Schlesien sind 10 gebürtig. Am 10. August beginnt ein neuer Cursus.

Anmeldungen erbittet bald
J. H. F. Tiedemann, Direktor,
Ringstraße 55.

Eine alte, gut eingeführte und besonders auch im Kreise Oels großes Vertrauen besitzende Lebensversicherungsbank

sucht Verhältnisse halber einen Vertreter für **Oels.** Offerte **sub A. Z.** geschlossen an die Expedition dieses Blattes.

Credit-Anerkenntnisse

sind vorräthig in **A. Ludwig's** Buchdruckerei.

---

4 Stück waschbare
Herren-Cravattes
1 Mark bei
H. Hirschfeld.

Königlich Preußische Lotterie.

Die Erneuerung der Loose zur 3. Klasse 178. Lotterie muß bei Verlust des Anrechts unter Vorlegung der bezüglichen Loose 2. Klasse bis Donnerstag, den 14. Juni d. J., Abends 6 Uhr, planmäßig erfolgen.

Oels. **F. Liebeskind,**
Königlicher Lotterie-Einnehmer.

Bekanntmachung.

Zur Verpachtung der Süß- und Sauerkirschen

auf hiesigen Kreischausseeen sind folgende Termine anberaumt:

1. **Oels—Bernstadt** (Süßkirschen), **Bernstadt—Wabnitz und Prietzen—Wilhelminenort** (Sauerkirschen)
   Montag den 11. Juni cr., Mittags 12½ Uhr,
   in der **Schindler**'schen Brauerei zu Bernstadt;
2. **Hundsfeld—Erlekretscham** (Sauerkirschen)
   Dienstag, den 12. Juni cr., Nachmittags 3 Uhr,
   im Kaffeehaus Sacrau;
3. **Raake—Bahnhof Juliusburg** (Sauer- und Süßkirschen)
   Mittwoch, den 13. Juni cr., Nachmittags 2 Uhr,
   im **Hoffmann**'schen Gasthause zu Stampen.

Die Bietungscaution beträgt 20 Mark. Die Pachtsumme ist sofort zu entrichten. Sonstige Bedingungen werden im Termine bekannt gemacht.

Oels, den 2. Juni 1888.

Der Kreisbaumeister.
Warneck.

Kirschen-Verpachtung.

Zur Verpachtung der **Kirschen** auf den Chausseen des Kreises Namslau haben wir einen Termin auf

Dienstag, den 19. Juni cr.,
Vormittags 9 Uhr,
für die Süßkirschen, und
Dienstag, den 3. Juli cr.,
Vormittags 9 Uhr,
für die Sauerkirschen

in dem Gastwirth **Müller**'schen Lokal in Böhmwitz festgesetzt, zu welchem Pachtlustige mit dem Bemerken eingeladen werden, daß

1. jeder Bieter eine Bietungs-Caution von 30 M. zu erlegen und
2. jeder Pächter nach Ertheilung des Zuschlages die Hälfte der Pachtsumme sofort zu zahlen hat.

Der Kreis-Ausschuß des Kreises Namslau.
Willert.

Illuminations-Ballons, Fenster-Gaze, Blumentopfgitter, Blumenspritzen, Bierspritzen, Selterkorken, Korkzieher, Salatscheeren, Eier-Uhren, Flaschen- und Gläser-Untersätze, Federwedel, Teppichklopfer, Insekten-Spritzen, Garnwinden, Nähschrauben, Stickrahmen, Strickscheiden, Stickscheeren, Insekten-Nadeln, Fischangeln nebst Angelhaken, Badehosen, Hängematten, Turnapparate empfiehlt in bedeutender Auswahl bei billigsten Preisen

Oels. **C. Liebeskind.**

Deutsche

Landwirthschaftliche Ausstellung Breslau,

7. bis 11. Juni 1888.

340 Pferde, 1150 Rinder, 1450 Schafe, 440 Schweine, Geflügel, Bienen, Preisschmieden, Zugprüfung von Ochsen, Probescheeren von Merinoschafen, Prüfung von Düngerstreumaschinen und Jauchevertheilern, landwirthschaftliche Erzeugnisse und Hilfsmittel.

Preise: **55000 Mark an Geld, zahlreiche Ehrenpreise.**

Deutsche Landwirthschafts-Gesellschaft.

Strumpflängen

weiß und bunt,
von Estremadura Nr. 6
(Max Hauschild),
waschecht,
empfiehlt mit genau passendem Anstrickgarn

Louis Rimpler.

Eine Parthie baumwoll. Strumpflängen
für Kinder und Erwachsene
von 10 Pf. an.

I Träger,

Eisenbahnschienen, Eisenconstructionen, Säulen, Ankerplatten, Laschen und Bolzen, gußeiserne Stallfenster und Dachfenster, Haspernägel, Schmiedenägel, Drahtnägel
empfehle von meinem Lager zu sehr billigen Preisen.

J. S. Cohnstaedt.

Die Germania-Drogerie,

Breslauerstraße 8,
empfiehlt einer geneigten Beachtung ihr Lager von
chirurgisch. u. Patentgummi-Waaren,
als:
Inhalationsapparate, Irrigatore, Eisbeutel, Luftkissen, Milchpumpen, Spritzen, Sauger, Schläuche, ärztliche Thermometer ꝛc.

Carbolineum Wingenroth.

Fäulnißwidrig wirkendes Anstrich- und Imprägniröl, **bestes Mittel zur Erhaltung von Holzbauten und Holzgegenständen jeder Art**; ersetzt vollkommen einen Oelfarbenanstrich, kommt weit billiger wie dieser und schützt das Holz **auf unabsehbare Zeit vor dem Verfaulen.** Vorzüglich in seiner Verwendung **gegen Haus- und Mauerschwamm.**

Brochüren und Gebrauchsanweisungen in der Niederlage bei

Franz Krause, Oels i./Schl.

Trichinenscheine empfiehlt die Buchdruckerei von **A. Ludwig.**

Marktpreis der Stadt Breslau

vom 6. Juni 1888.

Weizen, weißer . .	17	50	17	10	16	10
„ gelber . .	17	40	16	70	16	10
Roggen	12	50	12	10	11	30
Gerste	13	30	12	30	10	30
Hafer	12	—	11	60	11	—
Erbsen	14	50	13	50	10	50

Mehl, 100 Kilogramm, Weizen fein 26,00—26,50 M., Roggen-Hausbacken 19,50—20,00 M., Roggen-Futtermehl 8,00—8,75 M., Weizenkleie 8,00—8,50 M.

Lupinen per 100 Kilogr. gelbe 6,00 bis 6,50—7,00 M., blaue 5,80—6,00—6,20 M.

Heu per 50 Kilogr. 2,40—2,80 M.

Spiritus per 100 Liter (excl. 50 u. 70 Mark Verbrauchsabgabe) 51,00 Mark.

Marktpreis der Stadt Oels

vom 2. Juni 1888.

Weizen, weiß .	17	80	17	60	17	30
„ gelb .	17	50	17	30	17	—
Roggen	12	40	12	20	12	—
Gerste	11	—	10	—	9	—
Hafer	12	20	12	—	11	80
Kartoffeln . . .	3	—	2	50	2	—
Heu	2	50	2	30	2	—
Stroh	23	—	22	—	20	—

Extrablatt zum Kreisblatt.

Oelser Kreisblatt.

Erscheint jeden Freitag. Pränumerationspreis vierteljährlich 60 Pf., durch die Post bezogen 75 Pf.

Inserate werden bis Donnerstag Mittag in der Expedition angenommen und kostet die gespaltene Zeile 10 Pf.

Redacteur: Hugo Ludwig.
Druck und Verlag von A. Ludwig in Oels.

Oels, den 15. Juni 1888.

Oels, den 15. Juni 1888.

Nach soeben eingetroffener telegraphischer Meldung hat es Gott gefallen, Seine Majestät den Kaiser und König Friedrich den Dritten nach schwerem Krankenlager heute Vormittag 11¼ Uhr aus dieser Zeitlichkeit abzurufen.

Wenn mit dem Königlichen Hause das gesammte Deutsche Vaterland den Verlust des Herrschers betrauert, dessen ruhmvolle Führung unseres Heeres ewig mit der vaterländischen Geschichte verknüpft bleiben wird, dessen Leutseligkeit und Milde von jeher alle Herzen eroberte, dessen unheilbringende Erkrankung in ängstlichster Spannung mit heißesten Fürbitten aus Millionen Deutscher Herzen begleitet wurde — so wird insonderheit dem Kreise Oels die leuchtende Gestalt des ritterlichen Allerhöchsten Herrn unvergeßlich bleiben, als er noch vor wenigen Jahren bei der Jubelfeier Seines Kaiser-Dragoner-Regiments als Besitzer des Thronlehns eine in der Erinnerung des Oelser Kreises fest haftende Rundreise durch Seine Besitzungen unternahm, in vollster Frische und Gesundheit Aller Herzen bezaubernd.

Es erübrigt uns nur, uns in Demuth dem Geschicke zu beugen, das der Allmächtige über unser Volk verhängt.

Der Königliche Landrath.

von Kardorff.